



Ausarbeitung

Informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz

Informationspflichtige Stellen nach dem Umweltinformationsgesetz

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 – 255/18
Abschluss der Arbeit: 04.01.2019
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG	5
3.	Die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG	7
3.1.	Personen des Privatrechts	7
3.2.	Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Erbringung öffentlicher Dienstleistungen mit Umweltbezug (Aufgabenkriterium)	7
3.2.1.	Öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen	7
3.2.2.	Umweltbezug	8
3.2.3.	Zwischenergebnis	9
3.3.	Kontrolle oder Aufsicht des Bundes (Kontrollkriterium)	9
3.3.1.	Besondere Rechte und Pflichten	10
3.3.2.	Beherrschender Einfluss	10
3.3.3.	Zwischenergebnis	11
4.	Fazit	11

1. Einleitung

Das Umweltinformationsgesetz (UIG)¹ setzt die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG² (UURL) in deutsches Recht um.³ Die UURL dient nach Erwägungsgrund 5 der Sicherstellung der Übereinstimmung des Gemeinschaftsrechts mit dem „Übereinkommen von Aarhus“.⁴

Neben dem UIG des Bundes haben die Bundesländer in Umsetzung der UURL eigene Landesumweltinformationsgesetze erlassen. Das UIG erfasst gemäß § 1 Abs. 2 UIG nur informationspflichtige Stellen des Bundes, nicht solche der Länder und Gemeinden.⁵ Deren Informationspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Landesumweltinformationsgesetz.⁶

Diese Ausarbeitung befasst sich mit der Frage, wann juristische Personen des Privatrechts nach dem UIG auskunftspflichtig sind. Zunächst wird der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG erläutert (2.). Anschließend werden die Voraussetzungen der Informationspflicht von Personen des Privatrechts im Einzelnen dargestellt (3.). Der Ausarbeitung liegt folgende Frage des Auftragsgebers zugrunde:

-
- 1 In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/BJNR370410004.html (letzter Abruf: 03.01.2019).
 - 2 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41 S. 26), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0004:DE:HTML> (letzter Abruf: 03.01.2019).
 - 3 Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 – juris, Rn. 35; *Merten*, Umweltinformationsgesetz und privatrechtliches Handeln der Verwaltung, NVwZ 2005 S. 1157, 1159.
 - 4 Übereinkommen über den Zugang zur Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aarhus.pdf> (letzter Abruf: 03.01.2019), dem die Europäische Gemeinschaft durch Unterzeichnung am 25.06.1998 beigetreten ist.
 - 5 Anders noch § 2 Nr. 1 UIG a.F. (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates v. 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt – Umweltinformationsgesetz v. 8.7.1994, BGBl. I, 1490), nach dem Bundes- und Landesbehörden gleichermaßen vom Anwendungsbereich erfasst waren, *Merten*, Umweltinformationsgesetz und privatrechtliches Handeln der Verwaltung, NVwZ 2005 S. 1157, 1158.
 - 6 Siehe im Einzelnen zu den Landesumweltinformationsgesetzen *Dörr*, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 42 ff. und *Schomerus/Tolkmitt*, Die Umweltinformationsgesetze der Länder im Vergleich, NVwZ 2007, S. 1119.

„Fallen die Gen-Datenbanken des Senckenberg-Instituts in Gelnhausen, als nationalem Referenzlabor für Wolfsgenetik in Deutschland, zum Wolf unter das Umweltinformationsgesetz und müssen daher öffentlich einsehbar sein?“⁷

Nach ihren Verfahrensgrundsätzen nehmen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages keine Prüfung von Einzelfällen vor. Bei der wörtlich wiedergegebenen Frage handelt es sich um einen solchen Einzelfall. Zudem wären für ihre Beantwortung weitere Sachverhaltsermittlungen notwendig, die hier nicht durchgeführt werden können. Unabhängig von diesem Einzelfall wird daher summarisch eine generelle Darstellung der Rechtslage vorgenommen.

2. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG

§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“

Der Informationsanspruch unterliegt keinen Voraussetzungen.⁸ Die §§ 8 und 9 UIG normieren Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen der Informationsantrag abzulehnen ist. Bei deren Vorliegen ist jedoch nach den §§ 8 und 9 UIG jeweils eine Abwägung zwischen dem durch den Ausnahmetatbestand geschütztem Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Information vorzunehmen und, soweit letzteres überwiegt, der Informationszugang trotzdem zu gewähren.⁹ In Umsetzung der UIRL sind nach Art. 4 Abs. 2 UIRL die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.

In den §§ 3 bis 7 UIG werden die Verfahrensvoraussetzung für die Durchsetzung des Informationsanspruches normiert.

Anspruchsverpflichtet sind informationspflichtige Stellen i.S.v. § 2 Abs. 1 UIG. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG sind dies die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Daneben kön-

7 Gemeint ist das „Senckenberg Forschungsinstitut und Naturmuseum Frankfurt“ an dessen Forschungsstation in Gelnhausen die Abteilung „Fließgewässerökologie und Naturschutzforschung“ mit dem Fachgebiet „Naturschutzgenetik“ angesiedelt ist (http://www.senckenberg.de/root/index.php?page_id=5238, letzter Abruf: 03.01.2019). Dieses untersucht im Auftrag der für das Wolfsmonitoring zuständigen Stellen der Länder Wolfsproben (http://www.senckenberg.de/root/index.php?page_id=18950, letzter Abruf: 03.01.2019). Träger des Forschungsinstituts ist die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (http://www.senckenberg.de/root/index.php?page_id=23, letzter Abruf: 03.01.2019).

8 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 3 Rn. 5, 16.

9 So auch in der Richtlinie: Art. 4 Abs. 2 Abs. 2 UIRL; Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 8 Rn. 2.

nen aber auch Personen des Privatrechts informationspflichtig sein. Zweck der Informationspflicht Privater ist die kontinuierliche Verlagerung staatlicher Tätigkeiten in den privaten Sektor und dem damit einhergehendem Verlust öffentlicher Kontrolle dieser Tätigkeiten.¹⁰ Nach den Vorkehrungen der UIRL und dem UIG kann die öffentliche Bundesverwaltung den Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen nicht durch eine privatrechtliche Aufgabenwahrnehmung ausschließen.¹¹

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG definiert informationspflichtige Stellen u.a. als:

„natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UIG bestimmt, wann Kontrolle in diesem Sinne vorliegt:

„Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

10 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 48; Dörr, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 37.

11 Merten, Umweltinformationsgesetz und privatrechtliches Handeln der Verwaltung, NVwZ 2005, S. 1157, 1159.

3. Die Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG

Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG näher erläutert. Diese müssen kumulativ erfüllt sein, damit Personen des Privatrechts nach dem UIG informationspflichtig sind. Maßgeblich für die Informationspflicht sind insbesondere zwei Kriterien: das Aufgabenkriterium und das Kontrollkriterium.¹²

3.1. Personen des Privatrechts

Von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG werden alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst. Maßgeblich ist die Fähigkeit, Träger von eigenen Rechten und Pflichten zu sein. Dies richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.¹³ Erfasst sind also beispielsweise der rechtsfähige Verein (§§ 21, 22 BGB), die Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 1 AktG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 1 GmbHG).

3.2. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Erbringung öffentlicher Dienstleistungen mit Umweltbezug (Aufgabenkriterium)

Das Aufgabenkriterium erfordert, dass die juristische Person des Privatrechts öffentliche Aufgaben erfüllt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen.

3.2.1. Öffentliche Aufgaben und Dienstleistungen

Der Begriff der öffentlichen Aufgabe und Dienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist nach Maßgabe der UIRL auszulegen: Das UIG setzt die UIRL in deutsches Recht um (s.o.), weshalb auf Art. 2 Nr. 2 lit. c UIRL¹⁴ zurückzugreifen ist, wo der Begriff der öffentlichen Aufgaben und der öffentlichen Dienstleistung ebenfalls genannt wird. Damit sollte in den Bereich der UIRL, ohne zwischen Aufgaben und Dienstleistungen zu unterscheiden, die Erbringung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einbezogen werden.¹⁵ Letztendlich soll von Art. 2 Nr. 2 lit. c UIRL der gesamte Bereich der Daseinsvorsorge erfasst sein.¹⁶ Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen ist somit gegeben, wenn marktbezogene Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erfolgen.¹⁷ Öffentliche Aufgaben sind demnach Tätigkeiten

12 Dörr, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 36 f.

13 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, UIG § 2 Rn. 20.

14 „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:...2. „Behörde“... a) natürliche oder juristische Personen, die...im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.“

15 Ausführlich BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 – juris, Rn. 42 m.w.N.

16 BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 – juris, Rn. 42.

17 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 53.

mit Gemeinwohlbezug (im Gegensatz zu Tätigkeiten zur Erfüllung privater Zwecke), deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.¹⁸ § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG nennt beispielhaft die umweltbezogene Daseinsvorsorge.¹⁹

Für die Beurteilung, ob die Privatrechtsperson öffentliche Aufgaben wahrnimmt, kommt es allein auf die tatsächliche Wahrnehmung, nicht auf eine Pflicht hierzu, an.²⁰ Insofern ist keine rein formale Betrachtung vorzunehmen. Maßgeblich sind die konkrete Aufgabe und der Verantwortungsbereich der Stelle gegenüber der Öffentlichkeit, nach denen die Tätigkeit als staatliches Handeln anzusehen ist.²¹

Zweck dieses Kriteriums der öffentlichen Aufgabe ist es, einen Auskunftsanspruch gegenüber juristischen Personen, die ausschließlich im Interesse Privater handeln und in keiner Hinsicht der staatlichen Sphäre zuzuordnen sind, auszuschließen.²²

3.2.2. Umweltbezug

Die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben oder Erbringung öffentlicher Dienstleistungen müssen einen Bezug zur Umwelt haben. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben könnte. Die Tätigkeit muss ihrer Art nach nicht nur beiläufig, sondern typischerweise Umweltbelange berühren.²³ Die Privatrechtsperson muss öffentliche Aufgaben erfüllen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen oder bei denen ein Bezug zur Umwelt hergestellt werden kann.²⁴ Hierbei ist auch auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 3 UIG der „Umweltinformationen“ zurückzugreifen, wobei die dort aufgeführten Merkmale für das Vorliegen einer Umweltinformation als Maßstab für die Bestimmung des Umweltbezugs der Tätigkeit herangezogen werden können.²⁵

§ 2 Abs. 3 definiert Umweltinformationen als:

„alle Daten über:

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und

18 *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, UIG § 2 Rn. 21.

19 *Karg*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 46.

20 *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, UIG § 2 Rn. 21.

21 *Karg*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 6.

22 *Dörr*, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 37.

23 BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 – juris, Rn. 47.

24 *Karg*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 50.

25 *Karg*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 52.

- Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.“

3.2.3. Zwischenergebnis

Es bedarf weiterer Feststellungen im Einzelfall, ob das Senckenberg-Institut Gelnhausen öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen mit Umweltbezug erbringt. In Hinblick auf das Staatsschutzziel aus Art. 20a Grundgesetz (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere) könnte die Erhebung von Daten über Wölfe eine Aufgabe mit Gemeinwohlbezug, also eine öffentliche Aufgabe sein. Auch ein Umweltbezug dürfte bei der Erhebung von Daten über Wolfsbestände, wie sie das Institut vornimmt, gegeben sein.

3.3. Kontrolle oder Aufsicht des Bundes (Kontrollkriterium)

Die Privatrechtsperson muss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder Erbringung der öffentlichen Dienstleistung der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Den Begriff der Kontrolle hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 UIG konkretisiert. Demnach liegt Kontrolle in zwei Fallgruppen vor: bei besonderen Rechten und Pflichten und bei einem beherrschenden Einfluss. Zweck dieses Tatbestandsmerkmals der Kontrolle ist die Rechtfertigung der Ausdehnung der Informationsverpflichtung auf private Stellen.²⁶ Denn diese ist nur gerechtfertigt

tigt, wenn das Handeln der Privatrechtsperson dem Staat zumindest mittelbar zugerechnet werden kann.²⁷ Als Beispiele für der Kontrolle des Bundes unterstehende Unternehmen wurden im deutschen Gesetzgebungsverfahren die Telekom AG und die Deutsche Bahn AG genannt.²⁸

3.3.1. Besondere Rechte und Pflichten

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UIG ist Kontrolle zum einen gegeben, wenn die Privatrechtsperson bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt. Als Beispiel nennt das Gesetz einen Kontrahierungszwang oder einen Anschluss- und Benutzungszwang. Notwendig ist also eine besondere Rechtsstellung der Privatrechtsperson, mit der eine besondere Wächterrolle des Staates einhergeht.²⁹ Es bedarf aber keiner staatlichen Aufsichtsrechte (wie beispielsweise bei Beliehenen) und es ist unerheblich, ob die besondere Rechtsstellung auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis beruht.³⁰ Diese Fallgruppe zielt vor allem auf Unternehmen ab, die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, im Regelfall also auf kommunaler Ebene agieren und daher in den Anwendungsbereich der Umweltinformationsgesetze der Länder fallen.³¹

3.3.2. Beherrschender Einfluss

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UIG ist Kontrolle zum anderen gegeben, wenn ein beherrschender Einfluss des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts gegeben ist. Aus der Entstehungsgeschichte des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UIG ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff der „Kontrolle“ ausschließlich ein gesellschaftsrechtliches Mehrheitsverhältnis meinte.³² Ihm kommt eine eingrenzende Funktion zu, eine bloß allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung genügt nicht.³³ Für die Bestimmung der „Kontrolle“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UIG ist daher auf die Regelungen des Gesellschaftsrechts zurückzugreifen.³⁴

Das UIG nennt drei Fälle, in denen der beherrschende Einfluss unwiderleglich durch den Gesetzgeber vermutet wird: Wenn die erfassten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte besitzen, und, wenn die erfassten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehr als die Hälfte

27 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 54

28 BT-Drs. 15/3680 S. 2.

29 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, UIG § 2 Rn. 25.

30 Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 87. EL Juli 2018, UIG § 2 Rn. 25.

31 Dörr, Informationsansprüche gegenüber dem Staat zuzurechnenden Unternehmen, 2015, S. 39.

32 BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 – juris, Rn. 51.

33 BT-Drs. 15/4243 S. 17.

34 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 58.

der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

3.3.3. Zwischenergebnis

Das Kontrollkriterium dürfte hier nicht deshalb erfüllt sein, weil die jeweiligen Bundesländer das Institut mit der Genanalyse beauftragen und dieses daher gegebenenfalls besondere vertragliche Pflichten gegenüber den Bundesländern zu erfüllen hat. Denn wie oben ausgeführt, ist eine Kontrolle des Bundes erforderlich. Ein beherrschender Einfluss des Bundes könnte sich daraus ergeben, dass nach der Satzung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, als Träger des Instituts, ein Vertreter des Bundesforschungsministeriums dem Verwaltungsrat angehört und über drei Stimmen verfügt (§ 8 Nr. 1 Abs. 2 lit. d) der Satzung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung).³⁵ Dieser hat nach der Satzung unter bestimmten Umständen ein Vetorecht (§ 9 Nr. 2, 3 der Satzung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung). Es bedarf aber weiterer Feststellungen im Einzelfall und ist zweifelhaft, ob dies für einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UIG genügt, insbesondere da auch Vertreter des Bundeslandes Hessen und der Stadt Frankfurt am Main nach der Satzung dem Verwaltungsrat angehören.

4. Fazit

Maßgeblich für die Informationspflicht von Privatrechtspersonen ist, dass diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. öffentliche Dienstleistungen erbringen und ihr Handeln dem Staat zugerechnet werden kann. Als Einzelfall kann hier nicht beurteilt werden, ob diese Voraussetzungen hinsichtlich des Senckenberg Forschungsinstituts Frankfurt erfüllt sind.

Jedenfalls ist das Institut nicht schon deshalb informationspflichtig, weil der Bund Gelder für die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung zur Verfügung stellt und das Forschungsinstitut Frankfurt von Landesbehörden zur Genanalyse beauftragt wird. Denn die Informationspflicht erstreckt sich nur dann auf private Stellen, wenn diese der Kontrolle des Bundes (mittelbar) unterliegen (s.o.), die Tätigkeit der öffentlichen Hand also mittelbar zugerechnet werden kann.³⁶ Dies dürfte sich aber nicht allein aus der Förderung durch öffentliche Gelder ergeben. Nicht auszuschließen ist, dass ein Informationsanspruch gegen die jeweiligen das Institut beauftragenden Landesbehörden nach den Landesinformationsgesetzen gegeben ist.

35 Satzung der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in der Fassung vom 22.11.2017, abrufbar unter: http://www.senckenberg.de/files/content/ueberuns/Satzung/20171122_satzung_senckenberg_ges-f-naturforschung.pdf (letzter Abruf: 02.01.2019).

36 Karg, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 22. Ed. 1.11.2018, UIG § 2 Rn. 47.